

# Rosenbacher Anzeiger

## Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

10. Jahrgang - Ausgabe Mai 2011

02.05.2011

### Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

#### Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB

#### Bebauungsplan "Dorfgebiet Leubnitz" der ehemaligen Gemeinde Leubnitz jetzt Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Die Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Leubnitz hat am 15. 12. 1992 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Dorfgebiet Leubnitz" als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch das damalige Regierungspräsidium Chemnitz erfolgte mit Bescheid Az. 51/ 2511 - 2 - 1 - 4525 -1 /93 vom 19.03.1993.

Der Beitrittsbeschluss für den überarbeiten Bebauungsplan entsprechend der Auflagen der erteilten Genehmigung des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz wurde am 18. 05. 1993 durch den Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Leubnitz in öffentlicher Sitzung gefasst.

**Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan "Dorfgebiet Leubnitz" rückwirkend zum 22. 06. 1993 in Kraft.**

Der Bebauungsplan "Dorfgebiet Leubnitz" kann einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Mehtheuer, Bauamt - Zimmer 11 während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Dienststunden:

Montag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

#### Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Leubnitz findet am

**Mittwoch, dem 11.05.2011, um 19:30 Uhr, in der "Weißmühle"  
in 08548 Rosenbach/Vogtl. OT Leubnitz, Hauptstraße 60B**

statt.

#### Tagesordnungspunkte:

1. Beschluß über eine neue Satzung
2. Wahl des Jagdvorstehers
3. Wahl des Jagdvorstandes
4. Sonstiges

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs.2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erforderlichen Umfang sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bauamt - Zimmer 11, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

#### Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rosenbach/Vogtl., den 02.04.2011  
Meinel - Amtsverweser

#### Anmerkung:

Bei **Verhinderung** kann sich ein Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder **durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen** vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die **schriftliche Form** erforderlich! **Ein** bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen** Jagdgenossen vertreten! Vordrucke für die Vollmacht sind bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. erhältlich.

Rosenbach/Vogtl., den 21.04.2011  
Meinel - Amtsverweser

<b>Gemeinde Rosenbach/Vogtl.</b>	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.	Telefon:	037431/869-0	Telefax:	037431/869-29
		Internet:	<a href="http://www.rosenbach.de">http://www.rosenbach.de</a>	E-mail:	post@rosenbach.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr		
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18.00 Uhr		
	Donnerstag und Freitag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen) sowie nach telefonischer Vereinbarung !			

**Impressum:**  
Herausgeber: Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.  
Inhaltliche Verantwortung: der Amtsverweser Thomas Meinel  
Erscheinungsfolge: monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats  
Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.  
Einzelbezug: Einzel Exemplare können bezogen werden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. zum Preis von 3,00 €.